

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde des A gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 4 Abs. 5 Z 1 sowie § 10 Abs. 1, 5 und 6 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 15/2012, als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde und ergänzende Schriftsätze des Beschwerdeführers

Mit Schreiben vom 05.07.2012, bei der KommAustria persönlich eingebracht am selben Tag, erhob der Beschwerdeführer gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner). Am selben Tag übermittelte der Beschwerdeführer in Ergänzung seiner Beschwerde die Kopie einer E-Mail an den Generaldirektor des Beschwerdegegners. Am 06.07.2012 übermittelte der Beschwerdeführer der KommAustria ein Schreiben mit einer detaillierten Darstellung des beschwerdegegenständlichen Sachverhalts. Im Wesentlichen führte der

Beschwerdeführer aus, er sei Richter am Landesgericht (LG) Eisenstadt. Am 29.06.2012 sei in der Sendung „Burgenland heute“, welche im Programm ORF 2 um 19:00 Uhr ausgestrahlt wurde und auch in der TV-Thek des Beschwerdegegners abrufbar sei, sowie in einem Textbeitrag im Online-Angebot des Beschwerdeführers über eine rechtskräftige Anklage wegen Amtsmissbrauchs gegen den Beschwerdeführer unter voller Namensnennung und über seine vorläufige Suspendierung berichtet worden. Sowohl der Textbeitrag als auch der Beitrag in der TV-Thek seien nach wie vor abrufbar. Als verantwortliche Journalistin sei B ausgewiesen gewesen. Der Beitrag beginne mit *„wie der ORF exklusiv erfahren hat“* und gebe gerichtliche Informationen der Öffentlichkeit preis, die der strengsten Amtsverschwiegenheit unterlägen, welche ganz offenkundig schwerstens verletzt worden sei. Es werde über den Beschwerdeführer ausgeführt, dass er „auf Urlaub im Ausland“ sei. Da mit ihm keine Kontaktnahme durch den Beschwerdegegner erfolgt sei, verdächtige er den Präsidenten des Landesgerichtes Eisenstadt, C, dass er die Tatsache seinesurlaubes im Ausland ohne sein Wissen und ohne seine Zustimmung dem Beschwerdegegner, den dies nichts angehe, mitgeteilt habe. Auch sei berichtet worden, er sei vorläufig suspendiert worden. Er werde gegen den Präsidenten des LG Eisenstadt und B Strafanzeige wegen Verdachtes der Verletzung des Amtsgeheimnisses erstatten. Frau B sei eine sehr gute Bekannte des C, sie gehe im Präsidium ein und aus und habe eine schnelle Schlagzeile erhalten. Als verantwortungsbewusste Journalistin hätte sie bei einem derart schwerwiegenden Vorwurf die Rückkehr des Beschwerdeführers zwecks Einholung einer Stellungnahme abwarten müssen – er sei zwei Tage später aus Indien zurückgekehrt. Im Beitrag werde nirgends darauf hingewiesen, dass die Unschuldsvermutung gelte, es finde sich kein Hinweis darauf, dass die Suspendierung gar nicht rechtskräftig sei und gegen sie ein Rechtsmittel offen stehe, welches mittlerweile auch eingelegt worden sei, es werde gesetzwidrig sein Vor- und Familiennamen angeführt. Der Beschwerdeführer hege den Verdacht, dass die Journalistin im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem mit ihr befreundeten C einen verleumderischen Rufmord an ihm und seinen davon schwerstens betroffenen Angehörigen begangen habe und dafür zeitlich bewusst seine Urlaubszeit ausgewählt worden sei, in der er sich dagegen nicht zur Wehr setzen habe können.

Im Beitrag würden folgende nachweisliche Unwahrheiten verbreitet: Der Beschwerdegegner stelle vorverurteilend und unwahr fest, dass *„der Strafprozess im Landesgericht Wien stattfinden wird.“* Dies sei keineswegs ausgemachte Sache, Frau B sollte eigentlich wissen, dass es kein „Landesgericht Wien“ gebe, sondern ein Landesgericht für Strafsachen Wien. Dessen Präsident habe dem Beschwerdeführer mitgeteilt, eine Zuständigkeit seines Gerichtshofes müsse der Oberste Gerichtshof (OGH) feststellen und liege ihm keine derartige Entscheidung vor. Vorgeworfen werde dem Beschwerdeführer, dass er angeblich einen Zivilprozess *„nicht korrekt“* geführt habe (dieser habe schon vor 4 Jahren stattgefunden und sei rechtskräftig erledigt, was der ORF verschwiegen habe), in einem Verfahren *„die Zivilprozessordnung wesentlich missbraucht“* habe und dass er angeblich *„in einem Privatrechtsverfahren das Recht einer Partei verletzt“* haben soll (wogegen es Rechtsmittel bei zwei Instanzen gegeben hätte, er sei nur als Erstrichter tätig gewesen). Sollten dies die „Mediensprecher“ der Korruptionsstaatsanwaltschaft und des OLG Wien den Medienvertretern mitgeteilt haben bzw. diese mit falschen „Informationen“ gegen ihn „angefüttert“ haben, werde gegen diese Personen Straf- und Disziplinaranzeige erstattet.

Weiters stellte der Beschwerdeführer ausführlich seine Sicht der Sachlage zu dem der Anklage gegen ihn zu Grunde liegenden Verfahren dar.

Die KommAustria übermittelte dem Beschwerdegegner mit Schreiben vom 06.07.2012 die Beschwerde sowie die weiteren genannten Schreiben, forderte diesen zu Vorlage von Aufzeichnungen der genannten Sendung sowie des Berichts im Online-Angebot des Beschwerdegegners auf und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 12.07.2012 nahm der Beschwerdeführer ein weiteres Mal Stellung. Die KommAustria übermittelte dieses mit Schreiben vom 13.07.2012 dem Beschwerdeführer zur Kenntnis.

Mit am 17.07.2012 zur Post gegebenem, undatiertem Schreiben legte der Beschwerdeführer Briefe in der gegenständlichen Angelegenheit an die Vorsitzende des Stiftungsrats des Beschwerdegegners, an das Landesstudio Burgenland, an den Generaldirektor des Beschwerdegegners sowie an den Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Wien vor. Die KommAustria übermittelte dieses mit Schreiben vom 18.07.2012 dem Beschwerdegegner zur Kenntnis.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 27.07.2012 legte der Beschwerdegegner die angeforderten Aufzeichnungen vor und nahm zur Beschwerde Stellung. Er führte im Wesentlichen aus, am Freitag, dem 29.06.2012, habe die Redaktion des ORF Landesstudio Burgenland aus einer erfahrungsgemäß zuverlässigen Quelle erfahren, dass gegen den Beschwerdeführer rechtskräftig Anklage wegen des Vorwurfes des Amtsmissbrauchs erhoben worden sei. Daraufhin seien Recherchen bei der zuständigen Dienstbehörde, dem OLG Wien, im Wege eines Telefonats zunächst mit dem Vizepräsidenten des OLG Wien und in weiterer Folge detailliert mit dem Leiter der dortigen Medienstelle, D, erfolgt. Im Zuge dieser Telefonate sei dem Beschwerdegegner die aktuelle Auskunft gegeben worden, dass kürzlich eine Suspendierung des Beschwerdeführers (per Mitte Mai) durch das Oberlandesgericht Graz als Disziplinargericht erfolgt sei, und weiters, dass es ein anhängiges Strafverfahren vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien und in diesem bereits auch eine Anklage gäbe. Ein weiteres Telefonat mit E von der Korruptionsstaatsanwaltschaft habe ergänzend die bereits in Erfahrung gebrachte Auskunft ergeben, nämlich dass es eine rechtskräftige Anklage wegen des Vorwurfs des Amtsmissbrauches gäbe. Gegenstand der Anklage wäre, so die Mitteilung des E wortwörtlich, „der Richter habe die Zivilprozessordnung wissentlich missbraucht“.

Es sei daraufhin unverzüglich versucht worden, den Beschwerdeführer telefonisch unter einer im Schriftsatz des Beschwerdegegners genannten Festnetz-Nummer, lautend auf den Beschwerdeführer, um eine Stellungnahme zu ersuchen. Der recherchierenden Redakteurin, B, sei von einer offenbar Angehörigen die Auskunft gegeben worden, dass der Beschwerdeführer auf Urlaub in Indien, dort aber nicht erreichbar sei, weil er sein Mobiltelefon nicht bei sich habe und am Sonntagabend zurückkomme.

Danach sei versucht worden, eine Stellungnahme des LG Eisenstadt bei dessen Präsidenten, C, einzuholen, der aber gegenüber dem ORF keine Äußerung machen habe wollen („kommentiert den Fall nicht“). Gleichzeitig sei an die „zuständige Pressestelle“ des OLG Wien verwiesen worden.

Aufgrund der recherchierten Faktenlage seien folgende Meldungen veröffentlicht worden:

Fernsehen: „Burgenland heute“, Freitag, 29.06.2012:

„Dass ein Richter selbst vor dem Richter stehen muss, das ist nicht alltäglich - A, Zivilrichter des Landesgerichts Eisenstadt, wird das aber passieren Wie der ORF exklusiv erfahren hat, gibt es eine rechtskräftige Anklage der Korruptionsstaatsanwaltschaft. Der Vorwurf darin lautet auf Amtsmissbrauch. Es geht um den Verdacht nicht korrekter Prozessführung ...

In der Anklage, die auf Amtsmissbrauch lautet, wird dem Richter vorgeworfen, die Zivilprozessordnung - also Vorschriften für das Verfahren – „wissentlich missbraucht zu haben“. Das sagt die Korruptionsstaatsanwaltschaft. Es besteht der Verdacht, dass in einem Privatrechtsverfahren das Recht einer Partei verletzt wurde.

Der Richter ist vorläufig suspendiert, bis der strafrechtliche Vorwurf geklärt ist. Er ist auf Urlaub im Ausland und war für eine Stellungnahme bisher nicht erreichbar. Das Landesgericht Eisenstadt kommentiert den Fall nicht. Der Strafprozess wird am Landesgericht Wien stattfinden. Einen Termin gibt es noch nicht.“

Radio Burgenland: Samstag, 30.06.2012 Früh:

„Ein burgenländischer Richter steht unter Verdacht des Amtsmissbrauches. Richter A, Zivilrichter des Landesgerichts in Eisenstadt, ist von der Korruptionsstaatsanwaltschaft rechtskräftig angeklagt worden. Es geht um Vorwürfe nicht korrekter Prozessführung. B berichtet.

Die Anklage lautet auf Amtsmissbrauch. Darin wird Richter A vorgeworfen, die Zivilprozessordnung - also Vorschriften für Verfahren - „wissentlich missbraucht zu haben“. Das sagt die Korruptionsstaatsanwaltschaft. Es besteht der Verdacht, dass in einem Privatrechtsverfahren das Recht einer Partei verletzt wurde.

Der Richter ist vorläufig suspendiert, bis der strafrechtliche Vorwurf geklärt ist. Er ist auf Urlaub im Ausland und war für eine Stellungnahme bisher nicht erreichbar. Das Landesgericht Eisenstadt kommentiert den Fall nicht. Der Strafprozess wird am Landesgericht Wien stattfinden. Einen Termin gibt es noch nicht.“

Online: Freitag, 30.06.2012: <http://burgenland.orf.at/news/stories/XXX/>

„Richter wegen Amtsmissbrauchs angeklagt

A, Zivilrichter im Landesgericht Eisenstadt, ist rechtskräftig von der Korruptionsstaatsanwaltschaft angeklagt worden. Ihm wird Amtsmissbrauch vorgeworfen. Es geht um den Verdacht einer nicht korrekten Prozessführung.

In der Anklage wird dem Richter von der Korruptionsstaatsanwaltschaft vorgeworfen, die Zivilprozessordnung wissentlich missbraucht zu haben. Es besteht der Verdacht, dass in einem Privatrechtsverfahren das Recht einer Partei verletzt wurde.

Von Dienst suspendiert

Der Richter ist vorläufig suspendiert und zwar solange bis der strafrechtliche Vorwurf geklärt ist. Er ist auf Urlaub im Ausland und war für eine Stellungnahme bisher nicht erreichbar. Das Landesgericht Eisenstadt kommentiert den Fall nicht. Der Strafprozess wird am Landesgericht Wien stattfinden. Einen Termin gibt es noch nicht.“

Am 02.07.2012 sei es gelungen, eine Stellungnahme des Beschwerdeführers einzuholen, indem dieser eine E-Mail mit seiner Stellungnahme, aus welcher in der Folge zitiert worden sei, an den ORF geschickt habe, worauf folgende weitere Veröffentlichungen erfolgt seien:

Online: Montag, 02.07.2012: <http://burgenland.orf.at/news/stories/XXX/>

„Richter wehrt sich nach Anklage

Er habe sich „absolut nichts vorzuwerfen“ und „korrekt entschieden“- das sagt Zivilrichter A nach der rechtskräftigen Anklage der Korruptionsstaatsanwaltschaft. A steht, wie berichtet, unter dem Verdacht von Amtsmissbrauch.

Es geht um ein länger zurückliegendes Urteil in einem Privatrechtsverfahren vor vier Jahren. Dem Richter des Landesgerichts Eisenstadt wird laut Staatsanwaltschaft vorgeworfen die Zivilprozessordnung wissentlich missbraucht zu haben - mehr dazu in Richter wegen

Amtsmissbrauchs angeklagt. A wurde laut Oberlandesgericht Wien vorläufig suspendiert bis der strafrechtliche Vorwurf geklärt ist. Es gilt die Unschuldsvermutung.“

Radio Burgenland: Montag, 02.07.2012, Nachmittag:

„Er habe „korrekt entschieden“- das sagt Zivilrichter A nach der rechtskräftigen Anklage der Korruptionsstaatsanwaltschaft. A steht - wie berichtet - unter dem Verdacht von Amtsmissbrauch. Es geht um ein Urteil in einem Privatrechtsverfahren vor vier Jahren. Dem Richter wird - laut Staatsanwaltschaft vorgeworfen - wissentlich gegen die Zivilprozessordnung verstoßen zu haben. A wurde vorläufig suspendiert, bis der strafrechtliche Vorwurf geklärt ist. Es gilt die Unschuldsvermutung.“

Fernsehen: „Burgenland heute“, 02.07.2012:

„Der suspendierte Zivilrichter A wehrt sich: Er habe „korrekt entschieden“ und keinen Amtsmissbrauch begangen - das sagt er heute nach seiner Rückkehr von einer Auslandsreise. Wie berichtet, liegt gegen A eine rechtskräftige Anklage der Korruptionsstaatsanwaltschaft vor. Er soll in einem Privatrechtsverfahren vor vier Jahren gegen die Zivilprozessordnung verstoßen haben. Es gilt die Unschuldsvermutung. Zu weiteren Meldungen:“

Gegenstand der Kognitionsbefugnis der KommAustria, so der Beschwerdegegner, sei ausschließlich die beantragte Feststellung gemäß § 37 Abs.1 ORF-G, ob (und bejahendenfalls: dass) durch den in Beschwerde gezogenen Sachverhalt eine Bestimmung des ORF-G verletzt worden sei. Nicht Gegenstand der Kognitionsbefugnis sei die Prüfung – und auch nicht als Vorfrage – ob durch die inkriminierte Sendung bzw. Bereitstellung Medieninhaltsdelikte oder Tatbestände nach dem MedienG verwirklicht worden seien. Die in Richtung der vorerwähnten Medieninhaltsdelikte wie auch Tatbestände nach dem MedienG zielenden Ausführungen der Beschwerde und diverser weiterer Eingaben, die für das Verfahren lediglich unbeachtliche Stimmungsmache darstellten, seien daher für die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts unbeachtlich. Ebenso unbeachtlich sei das (im Übrigen unrichtige) Vorbringen, der ORF bzw. dessen Mitarbeiter hätten durch die inkriminierte Berichterstattung gegen materielles Strafrecht wie auch gegen das RStDG verstoßen. Abgesehen davon, dass der Vorwurf der Bestimmungstäterschaft nicht von der Regulierungsbehörde zu untersuchen sei, wären Normadressaten der Bestimmung des RStDG möglicherweise Angehörige der Justiz, jedenfalls aber nicht der ORF und dessen MitarbeiterInnen. Dies gelte in besonderem Maß für Normen über das Disziplinarverfahren, die sich ihrem klaren Inhalt nach nur an das Disziplinargericht und die an einem Disziplinarverfahren Beteiligten richteten. Im Übrigen gelte eine „Geheimhaltungspflicht“ nur für Fälle, in denen die Öffentlichkeit von einer mündlichen Verhandlung ausgeschlossen worden sei, was der Beschwerdeführer gar nicht behauptet habe.

Aus der Rechtsprechung des BKS ergebe sich eindeutig, dass die Berichterstattung nicht bloß Verdachtsmomente, die im Zuge einer Berichterstattung über das aufgezeigte Fehlverhalten in Form von strafrechtlich relevanten Vorwürfen eingebracht worden seien, zum Inhalt gehabt habe, sondern die Umstände bereits durch rechtsstaatlich abgeführte Verfahren erfasster konkreter Vorwürfe und die daraus (vorläufig) von den zuständigen staatlichen Einrichtungen getroffenen Maßnahmen. Die inkriminierte Berichterstattung beschränke sich auf verifizierte Fakten, die vor dem allgemeinen Verständnis des Vorwurfes des Amtsmissbrauchs um den Inhalt des Anklagevorwurfs sogar im Sinne des Beschwerdeführers konkretisiert worden seien und enthalte weder den Vorwurf einer Verurteilung noch unkommentiert den eines „herbeigeredeten“ Verdachtes.

Dass gegen den Beschwerdeführer keine Anklage bzw. kein Disziplinarerkenntnis vorliege, halte der Beschwerdeführer spätestens seit seiner Eingabe vom 11.07.2012 (Schreiben an den Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien) selbst nicht mehr aufrecht.

Der ORF habe auch versucht, eine Stellungnahme des Beschwerdeführers einzuholen. Insoweit sei diese im Vorfeld der Sendung bzw. Veröffentlichung gelegene Tätigkeit von Belang: es sei versucht worden, seinem Standpunkt Gehör zu verschaffen, was insbesondere im Fall der Berichterstattung über den Inhalt einer Anklage geboten sei. Im Rahmen der Berichterstattung bis vor dem 02.07.2012 sei auch darauf hingewiesen worden, dass der Beschwerdeführer als Betroffener wegen (objektiv zutreffender) Abwesenheit für eine Stellungnahme „bisher“ nicht erreichbar gewesen sei, um das Publikum darauf hinzuweisen, dass der Berücksichtigung des Standpunkts des Beschwerdeführers als Betroffenen insbesondere bei diesbezüglicher Bereitschaft und Gelegenheit zur Darlegung desselben durch diesen selbst unverzüglich Raum gegeben würde, das Publikum daher eine solche ergänzende Berichterstattung noch zu erwarten habe und der Bericht insoweit noch nicht abschließend gewesen sei. Zudem entspreche es der Rechtsprechung des VfGH, dass der Beschwerdegegner eine „Gegendarstellung“ schon im Allgemeinen nicht zwingend bereits in der bestimmte „Angriffe“ bringenden Sendung selbst vorsehen und gestatten müsse, sondern unter Umständen auch in einer anderen (zeitlich und inhaltlich in gewisser Weise zusammenhängenden) Sendung ermöglichen könne.

Überdies beruhe die sorgfältig recherchierte Berichterstattung auf der Auskunft der zuständigen Mediensprecher, auf deren Auskunft sich der ORF verlassen habe dürfen.

Der ORF habe in seinen Medien, in denen er über die Verdachtslage berichtet hatte, schließlich aus Eigenem und im Sinne des § 13 Abs. 3 MedienG in äquivalenter Weise die Stellungnahme des Beschwerdeführers als Betroffenen unverzüglich, insbesondere vor Einbringung der gegenständlichen Beschwerde, publiziert.

Unabhängig davon, dass die Frage des Identitätsschutzes als Tatbestand des Mediengesetzes nicht Gegenstand der Kognitionsbefugnis der Regulierungsbehörde sei, liege in der vom ORF durchgeführten Berichterstattung keine Verletzung der Bestimmung des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G. Denn im Sinne der Rechtsprechung des OGH würde bei Zutreffen des gegen den Beschwerdeführer bestehenden Verdachts dessen Verhalten in diametralem Gegensatz zu jenem stehen, welches die Öffentlichkeit von einem staatlichen Vertreter, der eine maßgebliche Rolle einnehme, erwartet. Damit sei ein öffentliches Interesse an der Offenlegung der Person des Verdächtigen begründet.

Es liege keine Verletzung des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G vor, zumal die insofern geschützte Unschuldsvermutung nach Art 6 Abs. 2 EMRK nicht beeinträchtigt worden sei. Dies ergebe sich vor allem aus dem Inhalt der inkriminierten Berichterstattung, weil durch diese keine den Gerichten vorbehaltene Wertung des Sachverhaltes im Sinne der Lösung der Tat- und Schuldfrage vorgenommen worden sei.

Dass die inkriminierten Berichte das „Landesgericht Wien“ als das für Prozessführung über die Anklage zuständige Gericht nennen würden, bewirke keine Verletzung des ORF-G, mag auch die nähere Bezeichnung „für Strafsachen“ unterblieben sein, weil hiedurch mangels Relevanz keine subjektive Beschwer des Beschwerdeführers begründet werden könne.

Dem Schreiben des Beschwerdegegners beigelegt war ein Schreiben vom 04.07.2012 des Mediensprechers des Oberlandesgerichts Wien, D, an B, in welchem dieser ein Gespräch zwischen ihm und B vom 29.06.2012 bestätigte und dessen Inhalt zusammenfasste.

Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben der KommAustria vom 31.07.2012 zur Kenntnis übermittelt.

1.3. Weitere Schriftsätze

Mit Schreiben vom 03.08.2012, gerichtet an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt und an die KommAustria, nahm der Beschwerdeführer erneut Stellung. In dem mit „Betrifft: SACHVERHALTSDARSTELLUNG gegen C, B u.a. wegen Amtsdelikten und wegen Verstoß gegen § 10 Abs1 ORF-Gesetz, BGBl. Nr. 379/1984“ betitelten Schreiben, führte er, soweit verfahrensgegenständlich, wie folgt aus: Ob und wo er auf Urlaub sei, sei seine Privatangelegenheit und gelte das Grundrecht auf Datenschutz. Von seiner Tätigkeit als Richter in öffentlichen Verhandlungen sei sein privater Urlaubsverbrauch nicht umfasst. B habe berichtet, dass er auf Urlaub im Ausland sei, was den Beschwerdegegner nichts angehe und nichts anzugehen habe. Dies habe B nicht, von den „offenbar Angehörigen“, wie der Beschwerdeführer fälschlich behauptete: Der Beschwerdeführer wohne seit vielen Jahren allein, seine beiden erwachsenen Kinder lebten und wohnten in Wien und besuchten ihn gelegentlich, wobei sie ihn vorher diesbezüglich anrufen würden. Da er in Indien gewesen sei, hätten sie ihn definitiv nicht in Eisenstadt besucht und hätten auch nie B gesprochen. Die Tatsache seines Auslandsurlaubs sei aber C dienstlich bekannt gewesen. Von einer „recherchierten Faktenlage“ oder gar „sorgfältig recherchierten Berichterstattung“ könne keine Rede sein. In der Stellungnahme des Beschwerdeführers sei nur von zwei Richtern die Rede, auf die sich die Journalistin stütze, dies mit der Behauptung, man könne sich auf die „zuständigen Mediensprecher“ verlassen: C sei kein „zuständiger Mediensprecher“, D sei zwar zuständiger Mediensprecher des OLG Wien, nicht aber des OLG Graz, welches für Disziplinarsachen für Richter des OLG-Sprengels Wien gesetzlich zuständig sei.

Aus der vom Beschwerdegegner der KommAustria zur Verfügung gestellten E-Mail von D an B vom 04.07.2012 ergebe sich, dass er für diese gratis als eine Art „research assistant“ tätig gewesen sei und ihr Daten aus dem Os-Akt des OLG Graz weitergeleitet habe, dies im Wissen, dass er nicht Mediensprecher des OLG Graz sei. Es gehe D schlichtweg nichts an, ob und wann der Beschwerdeführer in einem Akt des OLG Graz eine Beschwerde eingebracht habe und habe er dies nicht einer Journalistin ohne sein Wissen und ohne seine Zustimmung als Disziplinarbeschuldigter mitzuteilen und für diese „verifizierend“ tätig zu sein. Er hätte gesetzesgemäß die ORF-Journalistin darauf hinweisen müssen, dass er Mediensprecher nur des OLG Wien sei und ihm für Informationen über Os-Akten eines anderen Oberlandesgerichtssprengels jegliche Kompetenz fehle.

Von einer „sorgfältig recherchierten Berichterstattung“ könne keine Rede sein: B sei nicht einmal in der Lage, Wiener Gerichte korrekt zu bezeichnen. Sie habe das Publikum auch völlig falsch über die Gesetzeslage bei Suspendierungen informiert, wenn sie schreibe: „Der Richter ist solange suspendiert bis der strafrechtliche Vorwurf geklärt ist.“ Nach § 148 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) sei die Suspendierung vielmehr sofort aufzuheben sobald ihre Gründe entfallen, die Suspendierung sei nach dieser Gesetzesbestimmung nicht an das Strafverfahren gekoppelt.

Der Beschwerdegegner habe die Unschuldsvermutung verletzt, auf deren Geltung hinzuweisen er für entbehrlich gehalten habe und die er für eine Floskel halte. Er habe unter voller Namensnennung berichtet, dass der Beschwerdeführer suspendiert worden sei, ohne darauf hinzuweisen, dass diese Suspendierung gar nicht rechtskräftig sei und dagegen ein Rechtsmittel offen stehe. Er habe dem Beschwerdeführer als Richter „nicht korrekte Prozessführung“ unterstellt und dass dieser angeblich in einem „Privatrechtsverfahren das Recht einer Partei verletzt hätte“, ohne je überhaupt mit dieser Partei und deren Anwalt – die dem Beschwerdeführer nichts vorwerfen würden – gesprochen zu haben oder dies auch nur versucht zu haben, was für eine objektive Recherche unumgänglich notwendig gewesen wäre. Der Beschwerdegegner schreibe von einer angeblich „rechtskräftigen Anklage“, obwohl ihm diese nie ordnungsgemäß zugestellt worden und dies Gegenstand einer noch laufenden Untersuchung durch die Generalprokurator gemäß § 23 Abs. 1 StPO sei.

Weiters heißt es in dem Schreiben wörtlich:

„[...]“

Bei der KommAustria werden folgende Verfahrensanhträge gestellt:

Durchföhrung einer Verhandlung und Ladung folgender Zeugen(Zeuginnen), wobei aus Grönden der Zweckmäöigkeit folgende Reihenfolge der Vernehmungen vorgeschlagen wird:

Rechtsanwalt Dr. [...], und [...]

Rechtsanwalt [...], und [...]

Dies sind die Anwalte und die Parteien, die bei mir 2009 prozessiert haben; diese Personen haben mich **nie** angezeigt, haben sich **nie** über mich beschwert und haben mehrfach, darunter auch schriftlich, deponiert, dass ich das umgesetzt habe, was sie einvernehmlich wollten, dies unter Einhaltung der ZPO!

Anschließend mögen, wie auch vom ORF beantragt, die beiden Mediensprecher D und E geladen werden und mögen sie mit den Aussagen der vorher vernommenen Zeugen konfrontiert werden: Diese beiden Mediensprecher waren bei keiner Verhandlung dabei, kennen offensichtlich den Zivilakt nicht, maöen sich aber an, als Unkundige mir in der Öffentlichkeit unter Verletzung der Unschuldsvennutung einen Verfahrensfehler vorwerfen zu dürfen, obwohl eine materiell richtige Entscheidung zugunsten der klagenden Witwe vorliegt, die rechtskräftig ist!

Weiters beantrage ich noch die Ladung der Zeugin B vom ORF-Landesstudio Burgenland und des Zeugen C, 7000 Eisenstadt, Wiener Straße Nr. 9, und ihre Gegenüberstellung.

Der Tatbestand des § 10 Abs. 1 ORF -Gesetz ist jedenfalls erfüllt und beantrage ich, dass die KommAustria feststellt, dass die inkriminierten Sendungen des ORF im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt meine Menschenwürde und meine Grundrechte verletzt haben.

Die Aufmachung ist eindeutig gesetzwidrig (Blg.(C): Die Meldung wird als „Exklusivmeldung“ bezeichnet, also als besonders wichtig. Unter Suspendierungen versteht die Öffentlichkeit, dass jemand als bestechlich vor kurzem „aufgeflogen“ ist und seine Vorgesetzten ihn daher rasch „aus dem Verkehr ziehen“ mussten. Der ORF verschweigt hier- auch durch Verschweigen sind bekanntlich Manipulationen möglich - dass es hier um ein Urteil schon vom 2 7. 4. 2009 geht, das von den Parteien nie angefochten wurde und auf dessen Grundlage sie sogar eine vorbehaltlose Ratenvereinbarung schlossen. Der ORF verschweigt, dass die Korruptionsstaatsanwaltschaft bereits eine Einstellung am 3. 9. 2010 vorgenommen hat in dieser Sache!

Es wird bewusst der Eindruck erweckt, ich sei von der Korruptionsstaatsanwaltschaft „entlarvt“ worden und als „bestechlicher“ Richter kürzlich „aufgeflogen“, weil ich das „Recht einer Partei verletzt habe“ und dafür von der Gegenseite wohl Geld genommen habe. Diesen Eindruck hatten auch Anwalte gewonnen, welche die Sendung gehört hatten und mich nach meiner Rückkehr anriefen. Ich hege den begründeten Verdacht einer gezielten „Aktion“ gegen mich, die von meinem Feind C, der dienstlich alle Details über mich wusste, ausging und bei der ihm B, seine gute Bekannte, zur Hand ging, damit sie damit protzen und prahlen kann, dass sie wieder etwas „exklusiv erfahren“ hat, womit sie ihren gesetzwidrigen Bericht eröffnete.

[...]“

Dem Schreiben angeschlossen war eine Strafanzeige des Beschwerdeföhrers vom 09.07.2012 gegen C.

Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben der KommAustria vom 07.08.2012 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 28.08.2012 nahm der Beschwerdegegner erneut Stellung und führte im Wesentlichen aus, hinsichtlich der Frage der Kontaktaufnahme mit einem „zuständigen Pressesprecher“ verkenne der Beschwerdeführer die Rechtsprechung des BKS: Die Spruchpraxis gebe dem Beschwerdegegner bzw. dessen Mitarbeitern nicht vor, ausschließlich oder jedenfalls mit zu diesem Zweck bestellten Mediensprechern im Zuge der Recherchearbeit Kontakt aufzunehmen, sondern begründe letztlich analog einer praesumptio iuris die Annahme, dass von solchen Personen bzw. Einrichtungen erteilte Auskünfte keiner weiteren Überprüfung unterzogen werden müssten, sofern nicht besondere Umstände anderes erforderten. Dass im Anlassfall nicht die Mediensprecher des Landesgerichtes Eisenstadt, sondern dessen Präsident, dem eine vorrangige Vertretungs- und Auskunftskompetenz zukomme, befragt worden seien, belaste die erfolgte Berichterstattung daher nicht mit Gesetzeswidrigkeit.

Bezüglich des Vorbringens des Beschwerdeführers hinsichtlich der Vorgänge im Zusammenhang mit dessen Urteil aus dem Jahre 2009 brachte der Beschwerdegegner vor, es mögen diese auch als Ausgangslage den Sachverhalt betreffen, der die nunmehrige Anklageerhebung bzw. Suspendierung zur Folge habe, doch ändere dies nichts daran, dass die inkriminierte Berichterstattung sich ausschließlich auf den aktuellen Vorgang beschränkt habe. Für Richtigkeit und Vollständigkeit der aktuell berichteten Fakten sei im Anlassfall die Vorgeschichte ohne Bedeutung.

Die Bezugnahme auf den Urlaub des Beschwerdeführers in der Berichterstattung habe ausschließlich der Erklärung, wieso es zu den Vorwürfen keinen Kommentar des Beschwerdeführers selbst gebe, gedient. Zuvor sei versucht worden, den Beschwerdeführer telefonisch um eine Stellungnahme zu ersuchen.

Der Beschwerdeführer behaupte in seiner Stellungnahme einen unrichtigen Wortlaut der Veröffentlichungen. Auf die Suspendierung des Beschwerdeführers sei jeweils mit dem einleitenden Satzteil „*Der Richter ist vorläufig suspendiert*“ hingewiesen worden. Der Hinweis in der inkriminierten Berichterstattung habe demnach nicht zum Inhalt „*Der Richter ist so lange suspendiert, bis der strafrechtliche Vorwurf geklärt ist*“. Damit („vorläufig“) sei in Form einer durchaus zulässigen journalistischen Vereinfachung hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass die ausgesprochene Suspendierung kein endgültiges Faktum ist, sondern sich z.B. durch Änderungen des Sachverhalts, des Erkenntnisstands oder auch durch eine Rechtsmittelentscheidung verändern könne. Es möge sein, dass es andere Gründe als die (nicht mit einer Verurteilung endende) Beendigung eines Strafverfahrens gebe, die zu einer Aufhebung einer Suspendierung führen, maßgeblich sei jedenfalls, dass es eine rechtswirksame (§ 213 StPO) Anklage gegen den Beschwerdeführer gebe, die die Suspendierung ausgelöst habe, sodass die Berichterstattung über die Verdachtslage unter diesem Blickwinkel jedenfalls zulässig sei.

In dem Bericht sei es um Inhalte gegangen, die die Korruptionsstaatsanwaltschaft der recherchierenden Redakteurin mitgeteilt habe. Für die zu informierende Öffentlichkeit sei sowohl das Faktum des Vorliegens der Anklage als auch der Suspendierung des Beschwerdeführers eine Neuigkeit gewesen. Daraus folge auch, dass ein erstberichterstattendes Medium – in diesem Fall der ORF Burgenland – die Exklusivität dieser Neuigkeit journalistisch hervorhebe.

Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben der KommAustria vom 31.08.2012 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 12.09.2012 nahm der Beschwerdeführer erneut Stellung und wiederholte im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen hinsichtlich der identifizierenden Berichterstattung, der Verletzung der Unschuldsvermutung sowie der Aufmachung der inkriminierten Beiträge, erstattete weiteres Vorbringen hinsichtlich des der

berichtsgegenständlichen Anklage zu Grunde liegenden Sachverhalts und führte ergänzend aus, es stehe fest, dass C der Informant bzw. Zuträger sei, der den Kurzbericht von B, mit der er auch persönlich sehr befreundet sei und die aus der gleichen Gegend stamme wie er, zu verantworten habe. Der Bericht sei zeitlich so platziert worden, dass sich der Beschwerdeführer gegen ihn nicht habe wehren könne, weil er im Ausland gewesen sei. Wenn der Beschwerdegegner behaupte, er sei angeblich persönlich „im Ausland für eine Stellungnahme nicht erreichbar gewesen“, so sei dies falsch: Im Präsidium des LG Eisenstadt sei seine private E-Mail-Adresse hinterlegt, er hätte in dem Hotel in Indien einen Internetzugang gehabt und habe seine E-Mails sowohl vormittags als auch nachmittags gecheckt und hätten ihm die Bediensteten des Präsidiums des LG Eisenstadt schon sehr oft auch dienstlich E-Mails an die angeführte E-Mail-Adresse geschickt. B habe ihre Meldung wenige Stunden vor seiner Rückkehr aus Indien abgesetzt, obwohl es ihr zumutbar gewesen sei, diese abzuwarten. Entgegen dem falschen Kurzbericht sei der Satz „das Landesgericht Eisenstadt kommentiert den Fall nicht“ wahrheitswidrig, habe doch dessen Vizepräsident F schriftlich im Namen der Richter und Staatsanwälte des Burgenlandes die Verfolgung des Beschwerdeführers als nicht gerechtfertigt bezeichnet.

Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben der KommAustria vom 17.09.2012 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 05.10.2012 nahm der Beschwerdegegner erneut Stellung und führte, soweit wesentlich aus, weder B noch der Redaktion sei die private E-Mail-Adresse des Beschwerdeführers bekannt gewesen. Auch anlässlich des Anrufs am Landesgericht Eisenstadt im Zuge der Recherchearbeit sei diese (der Redakteurin B unbekannt) theoretische Möglichkeit einer Erreichbarkeit des Beschwerdeführers nicht bekannt gegeben worden.

Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben der KommAustria vom 08.10.2012 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 07.11.2012 nahm der Beschwerdeführer erneut Stellung und wiederholte im Wesentlichen sein Vorbringen zu seiner Erreichbarkeit per E-Mail und zur identifizierenden Berichterstattung und erstattete weiteres Vorbringen zu der von ihm vermuteten Verletzung von Geheimhaltungspflichten durch C hinsichtlich des der Anklage zu Grunde liegenden Sachverhalts.

Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben der KommAustria vom 09.11.2012 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 20.11.2012 nahm der Beschwerdegegner erneut Stellung und wiederholte im Wesentlichen sein Vorbringen zur Erreichbarkeit des Beschwerdeführers sowie zur Unwesentlichkeit des der Anklage zu Grunde liegenden Sachverhalts und brachte ergänzend vor, dass, wie sich aus zwei beigelegten APA-Meldungen vom 15.11.2012 ergebe, der Beschwerdeführer mittlerweile auf Grund der Anklage, die Gegenstand der inkriminierten Berichte gewesen sei, vom Landesgericht für Strafsachen Wien als Schöffengericht – nicht rechtskräftig – wegen Amtsmissbrauch verurteilt worden sei.

Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben der KommAustria vom 21.11.2012 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 27.11.2012 erhob der Beschwerdeführer eine weitere Beschwerde gegen den Beschwerdegegner betreffend dessen Berichterstattung vom 15.11.2012 über seine Verurteilung. In Bezug auf das hier gegenständliche Verfahren brachte er darin ergänzend im Wesentlichen vor, wenn jemand bei Gericht anrufe und einen Richter sprechen wolle, werde ihm schon von der Einlaufstelle mitgeteilt, wenn dieser Richter auf Urlaub und wann er wieder erreichbar sei.

Die neuerliche Beschwerde wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben vom 30.11.2012 zugestellt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Schriftsätze der Parteien sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer ist Richter am Landesgericht (LG) Eisenstadt.

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) erhob gegen den Beschwerdeführer Anklage wegen des Verbrechens des Amtsmissbrauchs gemäß § 302 StGB, welche am 29.03.2012 rechtskräftig wurde. Gegenstand der Anklage war die Führung eines Zivilverfahrens im Jahre 2009; in der Anklage wurde dem Beschwerdeführer im Wesentlichen vorgeworfen, dass er wissentlich Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) verletzt habe.

Mit Entscheidung des Oberlandesgericht (OLG) Graz vom 23.05.2012 wurde der Beschwerdeführer vom Dienst gemäß § 146 Abs. 1 RStDG suspendiert. Gegen diese wurde vom Beschwerdeführer Beschwerde erhoben, welche keine aufschiebende Wirkung hat.

Der Beschwerdeführer befand sich in der Zeit vom 18.06.2012 bis zum 01.07.2012 auf Urlaub in Indien. Er war in dieser Zeit nicht telefonisch erreichbar, da er sein Mobiltelefon auf der Reise nicht mitführte. Er prüfte aber während seines Aufenthalts regelmäßig seine private E-Mail-Adresse, die er auch beim Präsidium des LG Eisenstadt hinterlassen hatte.

Am 29.06.2012 erfuhr die Redaktion des ORF Landesstudio Burgenland, der auch B angehört, von der rechtskräftigen Anklage gegen den Beschwerdeführer.

Daraufhin recherchierte B am selben Tag zunächst bei der zuständigen Dienstbehörde, dem OLG Wien. Sie telefonierte zunächst mit dem Vizepräsidenten G, welcher sie an den Leiter der Medienstelle, D, verwies. Dieser erteilte ihr folgende Auskünfte: Im Rahmen des Disziplinarverfahren sei eine Suspendierung durch das OLG Graz am 23.05.2012 erfolgt. Die Beschwerdemöglichkeit an den OGH stehe offen, die Frist betrage zwei Wochen; ob die Beschwerde erhoben worden sei, wisse er nicht. Die Beschwerde habe keine aufschiebende Wirkung. Er verwies auch auf die maßgebliche Vorschrift des § 146 Abs. 1 RStDG. Zur Anklage gegen den Beschwerdeführer erklärte er, die Anklage der WKStA sei seit 29.03.2012 rechtskräftig, das OLG Wien habe einem Einspruch nicht Folge gegeben. Der nächste Verfahrensschritt im Strafverfahren sei die Hauptverhandlung; der Termin sei noch unbekannt, das zuständige Strafgericht sei das Landesgericht für Strafsachen Wien. Für die Dauer des Strafverfahrens sei das Disziplinarverfahren unterbrochen; davon unberührt seien aber die Entscheidungen zur Frage der Suspendierung. Über den Inhalt der Vorwürfe gab D keine Auskunft.

Daraufhin führte B ein Telefonat mit E, Pressesprecher der WKStA, der ihr mitteilte, dass eine rechtskräftige Anklage wegen des Vorwurfs des Amtsmissbrauches gegen den Beschwerdeführer vorlag. Wörtlich sagte E, der Vorwurf sei, *„der Richter habe die Zivilprozessordnung wissentlich missbraucht“*.

Weiters nahm B telefonisch Kontakt mit C, Präsident des LG Eisenstadt auf, der den Fall nicht kommentieren wollte und B an die Pressestelle des OLG Wien verwies.

Im Zuge ihrer Recherchen erfuhr B, dass sich der Beschwerdeführer auf Urlaub in Indien befand und am Abend des 11.07.2012 zurückkehren würde. Ebenso erfuhr sie, dass der

Beschwerdeführer in Indien telefonisch nicht erreichbar war. Die Quelle dieser Information ist nicht feststellbar. Nicht bekannt war B oder der Redaktion des ORF Landesstudio Burgenland die private E-Mailadresse des Beschwerdeführers und die Tatsache seiner Erreichbarkeit während seines Urlaubs über diese.

Auf Grund der Recherchen von B veröffentlichte der Beschwerdegegner folgende Berichte:

Fernsehen: „Burgenland heute“ Freitag, 29.06.2012, 19:00 Uhr, ORF zwei:

„Dass ein Richter selbst vor dem Richter stehen muss, das ist nicht alltäglich - A, Zivilrichter des Landesgerichts Eisenstadt, wird das aber passieren Wie der ORF exklusiv erfahren hat, gibt es eine rechtskräftige Anklage der Korruptionsstaatsanwaltschaft. Der Vorwurf darin lautet auf Amtsmissbrauch. Es geht um den Verdacht nicht korrekter Prozessführung ...

In der Anklage, die auf Amtsmissbrauch lautet, wird dem Richter vorgeworfen, die Zivilprozessordnung - also Vorschriften für das Verfahren – „wissentlich missbraucht zu haben“. Das sagt die Korruptionsstaatsanwaltschaft. Es besteht der Verdacht, dass in einem Privatrechtsverfahren das Recht einer Partei verletzt wurde.

Der Richter ist vorläufig suspendiert, bis der strafrechtliche Vorwurf geklärt ist. Er ist auf Urlaub im Ausland und war für eine Stellungnahme bisher nicht erreichbar. Das Landesgericht Eisenstadt kommentiert den Fall nicht. Der Strafprozess wird am Landesgericht Wien stattfinden. Einen Termin gibt es noch nicht.“

Radio Burgenland: Samstag, 30.06.2012 Früh:

„Ein burgenländischer Richter steht unter Verdacht des Amtsmissbrauches. Richter A, Zivilrichter des Landesgerichts in Eisenstadt, ist von der Korruptionsstaatsanwaltschaft rechtskräftig angeklagt worden. Es geht um Vorwürfe nicht korrekter Prozessführung. B berichtet.

Die Anklage lautet auf Amtsmissbrauch. Darin wird Richter A vorgeworfen, die Zivilprozessordnung - also Vorschriften für Verfahren - „wissentlich missbraucht zu haben“. Das sagt die Korruptionsstaatsanwaltschaft. Es besteht der Verdacht, dass in einem Privatrechtsverfahren das Recht einer Partei verletzt wurde.

Der Richter ist vorläufig suspendiert, bis der strafrechtliche Vorwurf geklärt ist. Er ist auf Urlaub im Ausland und war für eine Stellungnahme bisher nicht erreichbar.

Das Landesgericht Eisenstadt kommentiert den Fall nicht. Der Strafprozess wird am Landesgericht Wien stattfinden. Einen Termin gibt es noch nicht.“

Online: <http://burgenland.orf.at/news/stories/XXX/>, publiziert am Freitag, 30.06.2012, 06:34 Uhr:

„Richter wegen Amtsmissbrauchs angeklagt

A, Zivilrichter im Landesgericht Eisenstadt, ist rechtskräftig von der Korruptionsstaatsanwaltschaft angeklagt worden. Ihm wird Amtsmissbrauch vorgeworfen. Es geht um den Verdacht einer nicht korrekten Prozessführung.

In der Anklage wird dem Richter von der Korruptionsstaatsanwaltschaft vorgeworfen, die Zivilprozessordnung wissentlich missbraucht zu haben. Es besteht der Verdacht, dass in einem Privatrechtsverfahren das Recht einer Partei verletzt wurde.

Von Dienst suspendiert

Der Richter ist vorläufig suspendiert und zwar solange bis der strafrechtliche Vorwurf geklärt ist. Er ist auf Urlaub im Ausland und war für eine Stellungnahme bisher nicht erreichbar. Das Landesgericht Eisenstadt kommentiert den Fall nicht. Der Strafprozess wird am Landesgericht Wien stattfinden. Einen Termin gibt es noch nicht.“

Am 02.07.2012 wurde eine Stellungnahme des Beschwerdeführers per E-Mail eingeholt. Daraufhin sind folgende weitere Veröffentlichungen in der Angelegenheit erfolgt:

Online: <http://burgenland.orf.at/news/stories/XXX/>, publiziert Montag, 02.07.2012, 16:09 Uhr:

„Richter wehrt sich nach Anklage

Er habe sich „absolut nichts vorzuwerfen“ und „korrekt entschieden“- das sagt Zivilrichter A nach der rechtskräftigen Anklage der Korruptionsstaatsanwaltschaft. A steht, wie berichtet, unter dem Verdacht von Amtsmissbrauch.

Es geht um ein länger zurückliegendes Urteil in einem Privatrechtsverfahren vor vier Jahren. Dem Richter des Landesgerichts Eisenstadt wird laut Staatsanwaltschaft vorgeworfen die Zivilprozessordnung wissentlich missbraucht zu haben - mehr dazu in Richter wegen Amtsmissbrauchs angeklagt. A wurde laut Oberlandesgericht Wien vorläufig suspendiert bis der strafrechtliche Vorwurf geklärt ist. Es gilt die Unschuldsvermutung.“

Radio Burgenland: Montag, 02.07.2012, Nachmittag:

„Er habe „korrekt entschieden“- das sagt Zivilrichter A nach der rechtskräftigen Anklage der Korruptionsstaatsanwaltschaft. A steht - wie berichtet - unter dem Verdacht von Amtsmissbrauch. Es geht um ein Urteil in einem Privatrechtsverfahren vor vier Jahren. Dem Richter wird - laut Staatsanwaltschaft vorgeworfen - wissentlich gegen die Zivilprozessordnung verstoßen zu haben. A wurde vorläufig suspendiert, bis der strafrechtliche Vorwurf geklärt ist. Es gilt die Unschuldsvermutung.“

Fernsehen: „Burgenland heute“ 02.07.2012, 19:00 Uhr, ORF zwei:

„Der suspendierte Zivilrichter A wehrt sich: Er habe „korrekt entschieden“ und keinen Amtsmissbrauch begangen - das sagt er heute nach seiner Rückkehr von einer Auslandsreise. Wie berichtet, liegt gegen A eine rechtskräftige Anklage der Korruptionsstaatsanwaltschaft vor. Er soll in einem Privatrechtsverfahren vor vier Jahren gegen die Zivilprozessordnung verstoßen haben. Es gilt die Unschuldsvermutung. Zu weiteren Meldungen:“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers sowie zu seinem Indien-Urlaub und seiner Erreichbarkeit während dieses Urlaubs ergeben sich aus dem insofern glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerde, in den dieser beigelegten Unterlagen sowie im Schreiben vom 12.09.2012.

Die Feststellungen hinsichtlich der rechtskräftigen Erhebung der Anklage gegen den Beschwerdeführer ergeben sich aus dem dem Schriftsatz des Beschwerdegegners vom 27.07.2012 beigelegten Schreiben des Mediensprechers des OLG Wien, D, und dem damit übereinstimmenden Vorbringen des Beschwerdegegners im genannten Schriftsatz, welchem der Beschwerdeführer nicht widersprochen hat. Die Feststellungen zum Inhalt der Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer ergeben sich ebenfalls aus dem Vorbringen des Beschwerdegegners in seinem Schriftsatz vom 27.07.2012, in dem die Erkenntnisse aus

einem Gespräch mit E, Pressesprecher der WKStA, wiedergegeben wurden. Das diesbezügliche Vorbringen stimmt im Wesentlichen mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers überein, der in seinen Schriftsätzen immer wieder auf das Zivilverfahren aus dem Jahr 2009 Bezug nimmt, das Gegenstand der in den verfahrensgegenständlichen Berichten erwähnten Anklage ist.

Die Feststellungen hinsichtlich der (vorläufigen) Suspendierung des Beschwerdeführers durch das OLG Graz und die dagegen erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers ergeben sich ebenfalls aus dem dem Schriftsatz des Beschwerdegegners vom 27.07.2012 beigelegten Schreiben des Mediensprechers des OLG Wien, D, und dem damit übereinstimmenden Vorbringen des Beschwerdegegners, welchem der Beschwerdeführer wiederum nicht substantiiert widersprochen hat.

Die Feststellungen dazu, dass die Redaktion des ORF-Landesstudio Burgenland am 29.06.2012 von der Anklage gegen den Beschwerdeführer erfahren hat, ergeben sich aus dem insofern glaubwürdigen und schlüssigen Vorbringen des Beschwerdegegners, insbesondere in seinem Schriftsatz vom 27.07.2012. Der Beschwerdeführer hat diesem Vorbringen nicht substantiiert widersprochen; zwar hat der Beschwerdeführer in seinem die Beschwerde ergänzenden Schriftsatz vom 05.07.2012 auf Seite 3 vorgebracht, er „*hege den Verdacht*“, dass B „*im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem mit ihr befreundeten C einen verleumderischen Rufmord*“ an ihm und seinen davon schwerstens betroffenen Angehörigen begangen habe und „*dafür zeitlich bewusst seine Urlaubszeit ausgewählt*“ worden sei, in der er sich dagegen nicht zur Wehr setzen habe können. Dieses Vorbringen ist aber eine reine Mutmaßung: Der Beschwerdeführer bringt weiters nur vor, dass B mit dem Präsidenten des LG Eisenstadt C, welcher dienstlich von der Suspendierung des Beschwerdeführers Kenntnis gehabt habe und mit diesem „*verfeindet*“ (Schriftsatz vom 05.07.2012, Seite 3) sei, befreundet sei und dass die beiden „*aus der gleichen Gegend*“ stammten (Schriftsatz vom 12.09.2012, Seite 4). Allein die vom Beschwerdeführer behauptete Freundschaft lässt aber keinesfalls dem Schluss zu, dass sich die beiden zu einen „*verleumderischen Rufmord*“ gegen den Beschwerdeführer, was eine Straftat (vgl. § 297 StGB) nahelegt, verabredet haben. Der Beschwerdeführer bringt aber darüber hinaus nichts vor, was seinen „*Verdacht*“, B habe sich von C dazu bestimmen lassen, eine Information bis zu einem für den Beschwerdeführer ungünstigen Zeitpunkt zurückzuhalten, plausibel machen könnte. Wenn der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang die Gegenüberstellung mit den genannten Personen verlangt, um seine (bloße) Vermutung zu erhärten, verlangt er damit einen unzulässigen Erkundungsbeweis (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 46 Rz 16, unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung des VwGH). Vor diesem Hintergrund geht die KommAustria davon aus, dass die Redaktion des ORF-Landesstudios Burgenland erst am 29.06.2012 von der Anklage gegen den Beschwerdeführer erfahren hat und diese nicht etwa bis zu diesem Tag zurückgehalten hat.

Die Feststellungen zur Recherche am 29.06.2012 bei der zuständigen Dienstbehörde, dem OLG Wien, ergeben sich aus dem insofern glaubwürdigen und nachvollziehbaren Vorbringen des Beschwerdegegners, insbesondere in seinem Schriftsatz vom 27.07.2012 und dem diesem beigelegten Schreiben des Mediensprechers des OLG Wien, D vom 04.07.2012, in welchem er sein Gespräch mit B vom 29.06.2012 darstellte. Der Beschwerdeführer hat dem Vorbringen nicht widersprochen oder die Richtigkeit des Schreibens von D angezweifelt.

Die Feststellungen zur Recherche am 29.06.2012 bei der WKStA ergeben sich aus dem insofern ebenfalls glaubwürdigen und nachvollziehbaren Vorbringen des Beschwerdegegners, insbesondere in seinem Schriftsatz vom 27.07.2012, welchem der Beschwerdeführer nicht widersprochen hat.

Die Feststellungen hinsichtlich der Recherche am 29.06.2012 beim LG Eisenstadt ergeben sich aus dem insofern ebenfalls glaubwürdigen und nachvollziehbaren Vorbringen des Beschwerdegegners, insbesondere in seinem Schriftsatz vom 27.07.2012. Der

Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang zwar mehrfach vor, dass es unrichtig sei, dass das LG Eisenstadt keinen Kommentar abgegeben habe und bezieht sich dabei auf eine Stellungnahme des Vizepräsidenten des LG Eisenstadt, F, die dieser am 19.04.2012 „*schriftlich im Namen der Richter und Staatsanwälte des Burgenlandes*“ (Schriftsatz vom 12.09.2012, Seite 4) abgegeben haben soll und welche auch „*publiziert*“ (Schriftsatz vom 03.08.2012, Seite 3) worden sei. Dieses Schreiben stellt schon nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers keine Stellungnahme des LG Eisenstadt dar, sodass dieses Vorbringen nicht geeignet ist, das diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers zu entkräften.

Die Feststellung, dass B am 29.06.2012 davon Kenntnis hatte, dass der Beschwerdeführer bis 01.07.2012 auf Urlaub und dort telefonisch nicht erreichbar war, ergibt sich aus dem diesbezüglichen schlüssigen Vorbringen des Beschwerdegegners. Auch der Beschwerdeführer bringt – damit übereinstimmend – vor, dass B von seinem Urlaub und seiner Nichterreichbarkeit per Telefon Kenntnis hatte. Schließlich war dieser Umstand auch Inhalt der Berichterstattung des Beschwerdegegners am 29. bzw. 30.06.2012 („*Er ist auf Urlaub im Ausland und war für eine Stellungnahme bisher nicht erreichbar.*“). Nicht feststellbar – und für das gegenständliche Verfahren auch nicht wesentlich (vgl. die rechtlichen Ausführungen unter 4.3.4) – ist, ob B diese Information von einer mit dem Beschwerdeführer offenbar verwandten Person, die dessen Festnetztelefon abhob (Schriftsatz vom 27.07.2012, Seite 2), oder, wie der Beschwerdeführer behauptet, von C (vgl. etwa das entsprechende Vorbringen im die Beschwerde ergänzenden Schriftsatz vom 05.07.2012, Seite 3) oder aber etwa von der Einlaufstelle des LG Eisenstadt (vgl. das Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner neuerlichen Beschwerde vom 27.11.2012, Seite 1f) hatte.

Die Feststellung, dass weder B noch die Redaktion des ORF Landesstudio Burgenland Kenntnis von der Erreichbarkeit des Beschwerdeführers von der privaten E-Mailadresse des Beschwerdeführers oder seiner Erreichbarkeit unter dieser während seines Urlaubs hatte, ergibt sich aus dem insofern glaubwürdigen und schlüssigen Vorbringen des Beschwerdegegners in seinen Schriftsätzen vom 05.10.2012 und vom 19.11.2012. Der Beschwerdeführer bringt zwar vor, dass diese dem Präsidium des LG Eisenstadt bekannt gewesen sei und er auch während seines Urlaubs E-Mails vom LG Eisenstadt erhalten habe (Schriftsatz vom 07.11.2012, Seite 1). Allein der Umstand, dass der Dienststelle private Kontaktdaten des Beschwerdeführers bekannt sind, rechtfertigt aber nicht die Annahme, dass diese auch an Journalisten weitergegeben werden. Vor diesem Hintergrund geht die KommAustria davon aus, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers die Darstellung des Beschwerdegegners nicht zu entkräften vermag.

Die Feststellungen hinsichtlich des Inhalts der Berichte in den Sendungen „Burgenland heute“ am 29.06.2012 und 02.07.2012 sowie des Textbeitrags im Online-Angebot des Beschwerdegegners am 30.06.2012 ergeben sich aus den vorgelegten Aufzeichnungen dieser Sendungen; die Feststellungen zum Inhalt der Berichte auf Radio Burgenland vom 30.06.2012 und vom 02.07.2012 ergeben sich aus den vom Beschwerdegegner im Schriftsatz vom 27.08.2012 wiedergegebenen Transkripten, deren Richtigkeit vom Beschwerdeführer nicht bestritten wurde. Die Feststellungen zum Inhalt des Textbeitrags vom 02.07.2012 im Online-Angebot des Beschwerdegegners ergeben sich aus dessen Wiedergabe im Schriftsatz des Beschwerdegegners vom 27.08.2012, welche mit dem weiterhin verfügbaren Beitrag auf <http://burgenland.orf.at/news/stories/XXX/> übereinstimmt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerde Voraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]"

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die beanstandete Sendung „Burgenland heute“ wurde am 29.06.2012 ausgestrahlt bzw. war, ebenso wie die beanstandete textliche Berichterstattung über den Beschwerdeführer, am 29.06.2012 im Online-Angebot des Beschwerdegegners abrufbar. Die Beschwerde wurde am 05.07.2012 und somit innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G, erhoben.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerdelegitimation nach seinem Vorbringen offensichtlich auf die Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010).

Der Beschwerdeführer behauptet im Wesentlichen eine unmittelbare Schädigung seines Rufes durch die erfolgte Berichterstattung. Es handelt sich somit um die Behauptung einer unmittelbaren – zumindest immateriellen – Schädigung. Diese liegt im Falle einer – nach dem Beschwerdevorbringen die Menschenwürde verletzenden – Berichterstattung nach Ansicht der KommAustria jedenfalls im Bereich der Möglichkeit, weshalb die Beschwerdelegitimation zu bejahen ist.

4.3. Zur behaupteten Verletzung des ORF-G

Der Beschwerdeführer behauptet im Wesentlichen, der Beschwerdegegner habe durch seine Berichterstattung über die gegen ihn vorliegende Anklage und das anhängige Disziplinarverfahren seine Menschenwürde verletzt und damit gegen § 10 Abs. 1 ORF-G verstoßen.

Konkret rügt der Beschwerdeführer, es sei unter voller Namensnennung berichtet worden; es würden in dem Artikel gerichtliche Informationen preisgegeben werden, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen; es sei „*vorverurteilend und unwahr*“, dass der Strafprozess „*im Landesgericht Wien*“ stattfinden werde. Die Aufmachung mit dem Hinweis auf die Exklusivität der Information sei menschenverachtend; die Unschuldsvermutung werde durch die Berichterstattung verletzt; in der Berichterstattung sei nicht auf das den Vorwürfen zu Grunde liegende Verfahren eingegangen worden.

Zunächst ist festzuhalten, dass im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 36 ORF-G nicht – auch nicht als Vorfrage – zu prüfen ist, ob durch die inkriminierte Sendung Medieninhaltsdelikte verwirklicht wurden. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits mit Erkenntnis VfSlg. 12.022/1989 zu § 27 RFG festgestellt hat, bezieht sich die Zuständigkeit der RFK (seit der Novelle BGBl. I Nr 50/2010: der KommAustria) auf Feststellungen von Verletzungen des ORF-G. Die Beurteilung, ob zivil- oder strafrechtliche Vorschriften verletzt wurden, obliegt den ordentlichen Gerichten und stellt keine für die Vollziehung des ORF-G präjudizielle Rechtsfrage dar. Das BVG-Rundfunk und das ORF-G normieren von den Rechtsvorschriften des MedienG, des ABGB oder des StGB grundsätzlich unabhängige Anforderungen an Sendungen des ORF. Die Rechtsaufsicht der KommAustria ist gemäß § 35 Abs. 1 ORF-G ausdrücklich auf Verletzungen des ORF-G beschränkt, weshalb die KommAustria auf die angeblichen Verstöße gegen die Bestimmungen etwa des StGB, DSG 2000 oder RStDG nicht einzugehen hat (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008). Dies betrifft insbesondere auch die Frage, inwieweit die ungenannte „*erfahrungsgemäß zuverlässigen Quelle*“ (Schriftsatz des Beschwerdegegners vom 27.07.2012), deren Information die Recherchen von B anstieß, allenfalls Bestimmungen, die nicht von der KommAustria zu vollziehen sind, verletzt haben könnte, sowie die Vorwürfe wegen der angeblichen Verletzung des Amtsgeheimnisses durch C, welche der Beschwerdeführer ohnehin bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht hat.

Die im gegenständlichen Verfahren zu prüfenden Vorwürfe des Beschwerdeführers betreffen insbesondere die Objektivität der Berichterstattung und die Frage, ob durch diese die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Beschwerdeführers verletzt wurden.

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten:

§ 4 Abs. 5 ORF-G lautet:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. [...].

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*

3. *eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.*

[...].“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. (1) *Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.*

[...]

(5) *Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.*

(6) *Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.*

[...].“

Nach der ständigen Judikatur des VfGH ist jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. 1 Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Auch nicht expressis verbis im demonstrativen Katalog des § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten unterliegen grundsätzlich dem Objektivitätsgebot (vgl. VfSlg. 13.843/1994). Den ORF treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und dabei ist vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16468/2002). In diesem Sinn können weder Kritiklosigkeit noch überdurchschnittlich engherzige Einstellungen Maßstab der Prüfung sein (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008).

Der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH 10.11.2004, Zl. 2002/04/0053; 15.9.2006, Zl. 2004/04/0074). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar sind Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht. Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB. Die Beurteilung, welche Fragen wichtig und wesentlich sind, obliegt im Rahmen einer objektiven Auswahl von Information dem ORF (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008, mwN).

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Bei dieser Beurteilung muss stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelte sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären aber auch einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende oder dem Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass bei

Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entsteht (VwGH 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074 mwN).

Im Vorfeld einer Sendung gelegene Ereignisse sind bei der rechtlichen Beurteilung insoweit zu berücksichtigen, als sie sich auf die Gestaltung der konkreten Sendung ausgewirkt haben (BKS 16.6.2008, GZ 611.942/0003-BKS/2008). Gegenstand der Berichterstattung war die rechtskräftige Anklageerhebung und die vorläufige Suspendierung des Beschwerdeführers, wobei erläuternd hinzugefügt wurde, dass Grundlage der Anklage der „*Verdacht nicht korrekter Prozessführung*“ (entsprechend der Information des Sprechers der WKStA, E) in einem Zivilverfahren im Jahr 2009 sei. Die Erwähnung des Verfahrens diene nur der Erläuterung, weshalb nunmehr Anklage erhoben wurde. Die Vorgänge des Jahres 2009 selbst waren aber nicht Gegenstand der Berichterstattung. Insoweit war auf diese und die entsprechenden Beweisanträge nicht einzugehen.

4.3.1. Zu den Recherchen für die verfahrensgegenständliche Berichterstattung

Nach der Rechtsprechung des EGMR (vgl. etwa das Urteil vom 10.01.2012, Standard Verlags GmbH gegen Österreich, Appl. Nr. 34702/07), ist es Aufgabe der Medien, im Einklang mit ihren Verpflichtungen und ihrer Verantwortung Nachrichten und Ideen in allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu verbreiten, auch wenn sie insbesondere in Bezug auf den guten Ruf und die Rechte Dritter oder eine funktionierende Rechtspflege gewisse Grenzen nicht überschreiten darf. Auf Grund der „Pflichten und Verantwortung“, die der Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung immanent sind, steht der Schutz, der Journalisten in Bezug auf die Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse durch Art. 10 EMRK gewährleistet wird, unter dem Vorbehalt, dass sie im guten Glauben und auf einer richtigen Tatsachengrundlage tätig werden und zuverlässige sowie präzise Informationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der journalistischen Berufsethik liefern. Nicht nur haben die Medien die Aufgabe, solche „Informationen und Ideen“ zu verbreiten, die Öffentlichkeit hat auch ein Recht, sie zu empfangen. Ansonsten wäre die Presse nicht in der Lage, ihre zentrale Funktion als „public watchdog“ zu erfüllen.

Die Freiheit der journalistischen Berufsausübung besteht darin, „ausschließlich aufgrund der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachenlage zu handeln“. Diese Freiheit umfasst unter anderem Art und Umfang der Recherche sowie die Beurteilung der erhobenen Tatsachenlage. Es handelt sich insofern um eine „gebundene Freiheit“ als der journalistische Mitarbeiter in ihrer Ausübung die Regeln des professionellen, journalistischen Arbeitens zu beachten hat (vgl. *Wittmann*, Rundfunkfreiheit 224).

Objektivität erfordert, dass alle zuverlässigen Informationsquellen berücksichtigt, daher auch die vom Beitrag Betroffenen gehört werden (vgl. RFK 26. 09. 1983, RfR 1984, 5). Als zuverlässige Hauptinformationsquellen werden etwa erfahrungsgemäß zuverlässige Agenturen erachtet (vgl. auch Punkt 1.5.7. der Programmrichtlinien des Österreichischen Rundfunks gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 ORF-G vom 15.11.2005).

Nach der Rechtsprechung des BKS verpflichtet § 10 Abs. 5 Satz 2 ORF-G bei Nachrichten und Berichten zur sorgfältigen Überprüfung auf Wahrheit und Herkunft. Hierbei handelt es sich um einen tragenden Grundsatz für die „journalistische“ Tätigkeit nach dem ORF-G. Der Grundsatz findet sich aufgrund seiner Bedeutung auch in § 41 Abs. 5 AMD-G und in ähnlicher Textierung auch in Punkt 2.1 im Ehrenkodex für die österreichische Presse. Den Möglichkeiten, Interviewaussagen auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Herkunft zu überprüfen sind allerdings gewisse faktische Grenzen gesetzt. Der BKS vertrat die Auffassung, dass diese freilich für die journalistische Tätigkeit zentrale Verpflichtung nicht überspannt werden darf. Ausnahmsweise kann daher dann vom Grundsatz abgewichen werden, wenn die Information von einer ausdrücklich gegenüber den Medien zur Auskunftserteilung beauftragten oder befugten Person stammt. Für solche Situationen lässt sich nach Auffassung des BKS weder aus den Regelungen des ORF-G noch aus sonstigen

„journalistischen“ Grundsätzen eine Verpflichtung ableiten, die „offiziell“ vermittelte Information zu überprüfen. Dies gilt natürlich nur insoweit, als nicht aus anderen Umständen berechnete Zweifel an deren Richtigkeit abgeleitet werden können. Vielmehr darf der Redakteur darauf vertrauen, dass der Inhalt der Aussagen eines so befragten „Pressesprechers“ richtig ist und dieser befugte „Informant“ auch nur solche Informationen weitergibt, von deren Richtigkeit er weiß oder zumindest überzeugt ist (BKS 14.12.2011, GZ 611.948/0003-BKS/2012).

Die verfahrensgegenständliche Berichterstattung beruhte im Wesentlichen auf Recherchen bei der WKStA, welche die Anklage gegen den Beschwerdeführer erhoben hat, und beim gemäß § 90 Z 1 RStDG zuständigen Dienstgericht, dem OLG Wien, an welches B im Übrigen auch von der Dienststelle des Beschwerdeführers, dem LG Eisenstadt, verwiesen wurde. Es wurden jeweils die Pressesprecher dieser Stellen, E und D, befragt. Diese Vorgangsweise ist nach der zitierten Rechtsprechung nicht zu beanstanden. B durfte auch davon ausgehen, dass D als Pressesprecher des zuständigen Dienstgerichts zuverlässig Auskunft über die zweifellos auch das Dienstverhältnis des Beschwerdeführers betreffende Anklage gegen den Beschwerdeführer und dessen vorläufige Suspendierung – mögen auch andere für die Entscheidungen über die Anklage und Suspendierung zuständig sein – erteilen konnte.

Soweit der Beschwerdeführer offenbar meint, dass der Präsident des LG Eisenstadt nicht dazu berechnete gewesen sei, namens des LG Eisenstadt bekannt zu geben, „*keinen Kommentar*“ abgeben zu wollen, weil er nicht Pressesprecher des Gerichts sei, ist ihm entgegenzuhalten, dass die zitierte Rechtsprechung des BKS die journalistischen Mitarbeiter des Beschwerdegegners keineswegs verpflichtet, ausschließlich mir Pressesprechern in Kontakt zu treten. Soweit ein Journalist eine „offizielle“ Stellungnahme eines Gerichts einholen will, wird er dies auch beim Gerichtspräsidenten, dem nach § 31 Abs.1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) die umfassende Leitungsbefugnis und somit grundsätzlich auch die Außenvertretung der Gerichtshofs zukommt, tun können.

Eine Verletzung des § 10 Abs. 5 2. Satz ORF-G liegt somit nicht vor.

4.3.2. Behauptete Verletzung des Rechts auf Achtung der Unschuldsvermutung

Der Beschwerdeführer rügt ausdrücklich eine Verletzung des § 10 Abs. 1 ORF-G. Nach der Rechtsprechung des BKS (17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008) stellen die Vorschriften des § 10 ORF-G gegenüber dem allgemeinen Objektivitätsgebot des § 4 Abs. 5 ORF-G speziellere Normen dar.

Schutzzweck des § 10 Abs.1 ORF-G ist die Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte gerade des von einer Sendung Betroffenen, aber auch der Medienkonsumenten (vgl. RFK 6.2.1996, RfR 1998, 16 zur inhaltlich gleichen Vorgängerbestimmung des § 2a RFG; BKS 23.6.2006, GZ 611.945/0003-BKS/2006). Diese Bestimmung wird durch den Katalog des § 10 ORF-G konkretisiert. Gemäß § 10 Abs. 6 ORF-G sind Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Zu diesen Persönlichkeitsrechten zählt auch das Recht auf Achtung der Unschuldsvermutung des Art.6 Abs.2 EMRK (BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008). Das Recht auf Wahrung der Privatsphäre ist Ausfluss des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK (siehe dazu 4.3.3).

Art. 6 Abs. 2 EMRK verpflichtet dazu, bis zum gesetzlichen Schuldnachweis von der Unschuld des Angeklagten auszugehen. Unmittelbar gebunden ist der Richter; darüber hinaus sind auch andere staatliche Organe verpflichtet, die Unschuldsvermutung zu beachten (vgl. *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley* (Hrsg.), *Mediengesetz Praxiskommentar*², Rz 1 zu § 7b MedienG, mwN). Das Grundrecht ist also in erster Linie staatsgerichtet. Der VfGH hat aber in seinem Erkenntnis VfSlg. 11.062/1986 ausgesprochen, dass die

Unschuldsvermutung ein die gesamte österreichische Rechtsordnung bestimmender Grundsatz ist. Aus diesem Prinzip lässt sich nach Ansicht des VfGH (vgl. VfSlg 14.260/1995) ein Gebot für den Staat ableiten, durch positive Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass sich die Presse bei der Berichterstattung über anhängige Strafverfahren in den Grenzen der gebotenen Sachlichkeit hält. Es besteht also eine verfassungsrechtliche Verpflichtung, die Unschuldsvermutung auch gegen Angriffe von privater Seite zu schützen. In Umsetzung dieser staatlichen Schutzpflicht wurde die Regelung des § 7b MedienG geschaffen (vgl. *Berka in Berka/Höhne/Noll/Polley* (Hrsg.), aaO, Rz 3 zu § 7b MedienG, mwN).

Schon zum RFG hat der VfGH ausgesprochen (VfSlg. 11.062/1986), dass der ORF schon unter dem Gesichtspunkt des ihm auferlegten Objektivitätsgebots verpflichtet ist, jede Form von Vorverurteilung zu unterlassen. Auch § 10 Abs. 1 ORF-G statuiert nunmehr ausdrücklich, dass der ORF die Grundrechte und somit auch Art. 6 Abs. 2 EMRK zu achten hat (vgl. wiederum BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008).

Auch wenn die KommAustria nicht zur Vollziehung des MedienG berufen ist (siehe oben 4.3), können – angesichts des Umstands dass sowohl § 7b MedienG als auch die genannten Bestimmungen des ORF-G dazu dienen, auch Medienunternehmen gewisse aus Art. 6 Abs. 2 EMRK erfließende Pflichten aufzuerlegen – die zu § 7b MedienG in der Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätze auch zur Auslegung von § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G herangezogen werden.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), erstreckt sich die Pflicht der Medien, Informationen und Ideen über alle Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu verbreiten, auch auf Berichte über gerichtliche Verfahren (Verlagsgruppe News GmbH gegen Österreich, Urteil vom 14.12.2006, Appl. Nr. 76918/01).

Die Berichterstattung über angeblich gerichtlich strafbares Verhalten darf grundsätzlich nicht den Eindruck erwecken, als ob ein solches bereits erwiesen wäre. Der Verfassungsgerichtshof (VfSlg. 11.062/1986) hat bereits ausgesprochen, dass eine Meldung bei Nichtvorliegen einer Verurteilung zum Ausdruck bringen muss, dass es sich nur um Verdachtsgründe handelt, über die berichtet wird. Beim Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens muss deshalb, sofern eine rechtskräftige Verurteilung nicht vorliegt, ausreichend zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich nur um Verdachtsmomente handelt und die Unschuldsvermutung gilt (vgl. BKS 02.09.2012, GZ 611.989/0011-BKS/2012, mwN).

Die Wiedergabe des äußeren Geschehensablaufs ist jedenfalls zulässig (vgl. OLG Wien 31.07. 2002, 17 Bs 211/02). Ebenso die wahrheitsgetreue Berichterstattung über Gerichtsverfahren, auch unter Zitierung der oder Bezugnahme auf die Anklageschrift (vgl. *Berka in Berka/Höhne/Noll/Polley* (Hrsg.), aaO, Rz 17 zu § 7b MedienG)

Zwar steht die Unschuldsvermutung der Schilderung einer dringenden Verdachtslage durch ein Medium nicht entgegen, solange nicht eine tendenzielle Verstärkung erfolgt bzw. der Bericht über die Schilderung des äußeren Sachverhalts hinausgehend (nachteilige) Schlussfolgerungen zieht. Als überführt und schuldig hingestellt wird nicht nur jemand, der in einem Bericht als abgeurteilter Täter dargestellt wird, sondern auch derjenige, von dem aus dem Bericht zu entnehmen ist, dass Erhebungen, Ermittlungen sowie insgesamt das Strafverfahren gegen ihn zwar noch im Gange sind, dem aber (unter Zugrundelegung einer Gesamtbetrachtung der Veröffentlichung) die Täterschaft deutlich unterstellt wird (vgl. OLG Wien, 18.12.1995, 18 Bs 240/95 zu § 7b MedienG).

Der Hinweis auf die Unschuldsvermutung stellt nur ein stets im Gesamtzusammenhang mit dem übrigen Inhalt der Berichterstattung zu beurteilendes Element dar (vgl. OGH 14.09.2011, 6 Ob 173/11a).

Die gegenständlichen Berichte stellen im Wesentlichen eine Wiedergabe der von der B beim OLG Wien, LG Eisenstadt und bei der WKStA recherchierten Tatsachenlage dar. Es wird über diese Information hinaus – weder durch die Aufmachung noch durch den Inhalt der Berichterstattung – auch nicht andeutungsweise die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Tat als erwiesen dargestellt. In den Berichten wird, der Tatsachenlage entsprechend, vom Vorliegen einer rechtskräftigen Anklage und der vorläufigen Suspendierung des Beschwerdeführers gesprochen, dies wegen des „*Verdachts nicht korrekter Prozessführung*“ oder des „*Vorwurfs*“ des Amtsmissbrauchs. Weiters wird – nach den Feststellungen inhaltlich korrekt – E, der Mediensprecher der WKStA, zitiert, dem Beschwerdeführer werde vorgeworfen, die Zivilprozessordnung „*wissentlich missbraucht zu haben*“. Über die Schilderung des äußeren Sachverhalts hinausgehend werden keine für den Beschwerdeführer nachteiligen Schlussfolgerungen gezogen.

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, der Hinweis auf die rechtskräftige Anklage erwecke den Eindruck er sei rechtskräftig der Korruption überführt worden, ist ihm Folgendes entgegenzuhalten: So wie einem durchschnittlich verständigen Medienkonsumenten die Unterscheidung zwischen der Zuständigkeit eines Landesgerichts für Strafsachen in Angelegenheiten der Strafrechtspflege und in einem Gendarstellungsverfahren nach dem MedienG klar sein muss (vgl. BKS 01.09.2009, GZ 611.968/0008-BKS/2009) oder die Verhängung von Untersuchungshaft bei diesem nicht den Eindruck einer rechtskräftigen Verurteilung erwecken kann (in diesem Sinne OLG Wien 31. 7. 2002, 17 Bs 211/02), ist dem durchschnittlichen Medienkonsumenten zu unterstellen, dass er zwischen einer rechtswirksamen Anklage (vgl. § 213 Abs. 4 und § 215 Abs. 6 StPO; eine rechtswirksame Anklage wird gemeinhin – etwa auch in Entscheidungen des OGH (etwa vom 19.09.2006, 11Os21/06g) – als „rechtskräftige Anklage“ bezeichnet) und einer rechtskräftigen Verurteilung, insbesondere, wenn in der Berichterstattung ohnehin darauf hingewiesen wird, dass der Strafprozess erst stattfinden werde, unterscheiden kann.

Wenn der Beschwerdeführer unter Hinweis auf OGH 04.05.2005, 13Os46/05x, meint, eine Anklage stelle einen unqualifizierten Tatverdacht dar, ist für ihn daraus nichts zu gewinnen: Die zitierte Entscheidung betraf nämlich nicht die Unschuldsvermutung, sondern bezog sich auf die Frage des Vorliegens eines dringenden Tatverdachts im Zusammenhang mit Verhängung von Untersuchungshaft.

Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang vor, es sei „*vorverurteilend und unwahr*“, wenn der Beschwerdegegner berichte, dass der „*Strafprozess [...] am Landesgericht Wien stattfinden*“ werde, weil das zuständige Gericht einerseits noch nicht feststehe und es andererseits kein „Landesgericht Wien“ gebe.

Zum einen stammt die Information, dass der Strafprozess am Landesgericht für Strafsachen Wien stattfinden würde, von D und durfte sich die Redakteurin des Beschwerdegegner nach dem Gesagten auf diese Information verlassen; zum anderen ist für die KommAustria nicht ersichtlich, inwiefern die geringfügige Fehlbezeichnung des Gerichts (Weglassung des Namensbestandteils „für Strafsachen“) den Beschwerdeführer in seinem Recht auf Wahrung der Unschuldsvermutung verletzen soll. Ebenso wenig ist diese Weglassung des Namensbestandteils eine Verletzung des § 4 Abs. 5 ORF-G iVm 10 Abs. 5 ORF-G, da es sich im Gesamtkontext der Berichterstattung um einen geringfügigen Fehler handelt, dem keine auf eine Verletzung des Objektivitätsgebotes hinauslaufende Relevanz zugemessen werden kann (vgl. KommAustria 09.03.2011, KOA 12.001/11-002, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 27.04.2012, GZ 611.991/0002-BKS/2011).

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, in der Berichterstattung käme nicht zum Ausdruck, dass ihm gegen die Suspendierung durch das OLG Graz ein Rechtsmittel offenstehe, ist ihm entgegenzuhalten, dass diesem Umstand in der Berichterstattung insofern Rechnung getragen wurde, dass von einer vorläufigen Suspendierung die Rede war. Mag es auch rechtlich nicht korrekt sein, dass der Beschwerdeführer vorläufig suspendiert ist, „*bis der*

strafrechtliche Vorwurf geklärt ist“, weil gemäß § 148 RStDG die Suspendierung sofort aufzuheben ist, sobald ihre Gründe entfallen und diese spätestens mit rechtskräftigem Abschluss des Disziplinarverfahrens endet, so wird der Wegfall der Suspendierungsgründe oft mit dem Ausgang eines Strafverfahrens gegen den Suspendierten zusammenhängen. Insofern stellt der Bericht die Rechtslage vereinfachend und im Detail nicht ganz zutreffend dar; inwiefern dies aber vorverurteilend und insofern den Beschwerdeführer in seinen Rechten nach dem ORF-G widersprechend sein soll, ist für die KommAustria nicht ersichtlich.

Auch im Hinweis „*Wie der ORF exklusiv erfahren hat...*“ in der Sendung „Burgenland heute“ vom 29.06.2012 vermag die KommAustria keine reißerische Aufmachung, die den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt, sondern vielmehr nur einen Hinweis darauf, dass der Beschwerdefegner als Erster über die Angelegenheit berichtet, erkennen.

Wenn der Beschwerdeführer den ausdrücklichen Hinweis auf die Unschuldsvermutung vermisst, ist ihm entgegenzuhalten, dass es nach der zitierten Rechtsprechung darauf ankommt, dass auf Grund des Gesamteindrucks der Berichterstattung beim durchschnittlichen Medienkonsumenten nicht der Eindruck entstehen darf, die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Tat sei erwiesen. Aus der gegenständlichen Berichterstattung ergibt sich ein solcher Eindruck nach dem Gesagten aber eben nicht. Die KommAustria geht davon aus, dass der formale Hinweis auf die Geltung der Unschuldsvermutung für sich nicht nur – wie der OGH judiziert – eine Verletzung der Unschuldsvermutung nicht ausschließen kann, sondern auch dass dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – auf Grund der Aufmachung und des Inhalts der Berichterstattung eine Vorverurteilung desjenigen, über den berichtet wird, ausgeschlossen ist, ein solcher formaler Hinweis auch nicht zwingend notwendig ist.

Die verfahrensgegenständliche Berichterstattung widerspricht somit nicht den § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 und Art. 6 Abs. 2 EMRK.

4.3.3. Behauptete Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Der Beschwerdeführer sieht durch die identifizierende Berichterstattung das in § 10 Abs. 1 ORF-G statuierte Gebot, dass alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten müssen, verletzt. Nach § 10 Abs. 6 ORF-G sind die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Es geht somit um die Frage, ob das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK durch die gegenständliche Berichterstattung verletzt wurde, oder ob diese durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK gedeckt war.

In seiner Entscheidung Lahtonen gegen Finnland (Urteil vom 17.01.2012, Appl. Nr. 29576/09) hatte der EGMR das Interesse am Schutz der Privatsphäre iSd Art 8 EMRK eines Polizeibeamten, der obzwar in seiner Freizeit, aber unter Ausnutzung seiner Stellung als Amtsträger, strafrechtlich relevante Akte gesetzt hatte, gegen das Interesse eines Zeitungsherausgebers an der identifizierenden Berichterstattung über den Fall vor dem Hintergrund des Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK abzuwägen. Der EGMR betonte, dass Beamte, die in öffentlicher Eigenschaft handeln, so wie Politiker einem weiteren Rahmen akzeptabler Kritik unterworfen seien. Dieser Rahmen möge unter bestimmten Umständen weiter sein, wenn es um ihre Befugnisse ausübende Beamte gehe, als wenn es um private Individuen gehe. Dennoch könne nicht gesagt werden, dass Beamte sich bewusst einer eingehenderen öffentlichen Kontrolle jedes ihrer Worte oder jeder ihrer Handlungen unterworfen hätten, wie dies bei Politikern der Fall sei. Im gegenständlichen Fall seien die Fakten in objektiver Weise dargestellt worden, ihre Richtigkeit sei nie bestritten worden und sei die Informationen auch nicht in unzulässiger Weise beschafft worden. Dem

Journalisten sei zudem im Hinblick auf die Unschuldsvermutung kein Vorwurf zu machen. Auch wenn der Polizeibeamte in der Freizeit gehandelt habe, habe er hier aber seine Autorität als Polizist missbraucht. Vor diesem Hintergrund sei es schwer zu sehen, wie diese Taten nicht als Angelegenheit von öffentlichem Interesse gesehen werden könne, über die in den Medien berichtet werden dürfe.

Aus der Rechtsprechung des EGMR geht nach Ansicht der KommAustria klar hervor, dass die Berichterstattung über strafrechtliche Vorwürfe gegen einen Beamten, die die Ausübung seiner hoheitlichen Tätigkeit betrifft, auch unter Nennung des Namens des Beamten zulässig sind, soweit auch sonst in nicht zu beanstandender Weise darüber berichtet wird. Dies deshalb, weil das öffentliche Interesse an der Information gegenüber dem Schutz des Privatlebens des Beamten überwiegt (vgl. in diesem Sinne auch die zur den Art. 8 EMRK insoweit konkretisierenden Bestimmung des § 7a MedienG ergangenen Entscheidung des OLG Wien vom 12.02.2003, 17 Bs 14/03, sowie die zur vergleichbaren Interessenabwägung gemäß § 78 UrhG ergangene Beschluss des OGH vom 09.11.2010, 4 Ob 166/10f; zur in dieser Entscheidung aufgeworfenen Frage der Einräumung eines Stellungnahmerechts siehe sogleich unter 4.3.4).

Die Berichterstattung betraf die rechtskräftige Anklage gegen den Beschwerdeführer, einen Richter, wegen des Amtsdeliktes des Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 StGB) sowie in diesem Zusammenhang die vorläufige Suspendierung des Beschwerdeführers; die Berichterstattung ist, insbesondere auch im Hinblick auf die Unschuldsvermutung, wie oben dargestellt, weder hinsichtlich des Inhalts noch der Aufmachung zu beanstanden. Vor diesem Hintergrund geht die KommAustria davon aus, dass die identifizierende Berichterstattung über die rechtskräftige Anklage und die vorläufige Suspendierung des Beschwerdeführers die Vorschriften des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G und Art. 8 EMRK nicht verletzt hat.

4.3.4. Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme

Das Objektivitätsgebot verpflichtet, Pro- und Contra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob medial vorgetragene Angriffe von ORF-Angehörigen selbst herrühren oder von ihnen nur aufgegriffen oder verbreitet werden (vgl. VfSlg. 12.491/1990). Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht dabei grundsätzlich nicht: Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der ORF selbst gestaltet, ist allein Sache des ORF (vgl. VfSlg. 13.338/1993).

Nach der Rechtsprechung des BKS kommt der Beachtung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ umso größere Bedeutung zu, wenn beispielsweise von den in einer Sendung auftretenden Personen strafrechtsrelevante Vorwürfe gegen die andere Seite erhoben werden. Das Versäumnis einer adäquaten Berücksichtigung einer genau zu diesem Vorwurf abgegebenen Stellungnahme des Betroffenen stellt eine selektive und unvollständige Auswahl der Informationen im sensiblen Feld strafrechtsrelevanter Vorwürfe dar, die mit den Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G nicht in Einklang zu bringen ist (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Auch bei Wiedergabe von Anschuldigungen aus einer Anklageschrift oder einem nicht rechtskräftigen Strafurteil ist die Stellungnahme des davon Betroffenen einzuholen oder zu berücksichtigen (RFK 16.07.1982, RfR 1983, 9).

Nach der Rechtsprechung ist eine Gegenäußerungsmöglichkeit grundsätzlich in der die Vorwürfe enthaltenden Sendung selbst einzuräumen (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010 und 28.03.2012, GZ 611.996/0002-BKS/2012). Jedoch hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 12.491/1990 ausgesprochen, dass es an sich zutrefte, dass der ORF eine „Gegendarstellung“ kraft geltenden Rechts nicht

zwingend bereits in der die Angriffe bringenden Fernsehdarbietung selbst vorsehen und gestatten muss, sondern unter Umständen auch in einer anderen (zeitlich und inhaltlich in gewisser Weise zusammenhängenden) Sendung ermöglichen kann. Der Betroffene ist aber auf andere Gelegenheiten zur Dartuung seines Standpunktes nur ganz ausnahmsweise zu verweisen, nämlich etwa dann, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls eine wirksame und adäquate Wahrung seiner – durch den ORF berührten – Interessen sei es bereits vor der kritisierten Sendung erlaubten, sei es auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erwarten ließen.

Bei dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Bericht handelte es sich um einen auf längere Sicht hin geplanten und vorbereiteten Magazin-Beitrag, der als Plattform für die Publizierung geballter Anschuldigungen gegen eine bestimmte Person dienen sollte. Der VfGH sprach aus, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme in Wahrung des gesetzlichen Objektivitätsgebotes in der Regel schon in ein- und derselben Rundfunk-(Magazin-)Sendung einzuräumen ist.

Die RFK (02.03.1993, RFR 2000, 29) hat in der Folge ausgesprochen, dass ein Verstoß gegen das Objektivitätsgebot dann vorliegt, wenn trotz Zumutbarkeit eine gebotene Stellungnahme einer mit einem erheblichen Verdacht konfrontierten Person nicht eingeholt wurde.

Unstrittig liegt in der Berichterstattung über die Anklage gegen den Beschwerdeführer ein Fall vor, in dem grundsätzlich eine Stellungnahme des Beschwerdeführers einzuholen war, um dem Grundsatz „audiatur et altera pars“ Rechnung zu tragen.

Strittig zwischen den Parteien ist nun im Wesentlichen, ob es dem Beschwerdegegner zumutbar war, mit der Ausstrahlung bzw. Veröffentlichung der verfahrensgegenständlichen Berichterstattung zuzuwarten, bis der Beschwerdeführer nach der Rückkehr von seiner Reise eine Stellungnahme abgeben konnte, wie dies der Beschwerdeführer vorbringt, oder ob es ausreichte, in der Berichterstattung von 29. und 30.06.2012 darauf zu verweisen, dass der Beschwerdeführer „*bisher nicht erreichbar*“ war und dessen nach seiner Rückkehr abgegebenen Stellungnahme erst in der Berichterstattung vom 02.07.2012 zu bringen, wie dies der Beschwerdegegner behauptet.

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der inkriminierten Sendung „Burgenland heute“, um eine ein Mal täglich, sieben Tage die Woche ausgestrahlte Nachrichtensendung für das Burgenland handelt. Auch im Onlineangebot des ORF Burgenland (burgenland.orf.at), in dessen Rahmen die inkriminierte Online-Berichterstattung erfolgte, handelt es sich um ein Angebot für tagesaktuelle Nachrichten. Vor diesem Hintergrund sind die Anforderungen an die Einhaltung des Objektivitätsgebots entsprechend der schon zitierten Rechtsprechung des VfGH (VfSlg. 17.082/2003) anhand der Anforderungen für Nachrichtensendungen zu prüfen.

Die RFK hat in ihrer Entscheidung vom 16.04.1982, RfR 1982, 41, im Wesentlichen festgehalten, dass eine kritische Situation für die verantwortlichen Redakteure einer Nachrichtensendung dann eintrete, wenn eine Information erst knapp vor einer für die Ausstrahlung primär in Betracht kommenden Sendung einlangt, von großem allgemeinen Interesse ist und der Betroffene nicht sofort erreicht werden kann. In einer solchen Lage müssten die verantwortlichen Redakteure blitzschnell entscheiden und zwischen der Wahrung der berechtigten Interessen der Betroffenen und der Erfüllung der Aufgabe des Hörfunks, rascheste und umfassende Information zu liefern, abwägen. Sei der von einer Berichterstattung Betroffene zu einer Stellungnahme einzuladen und nicht erreichbar, so sei in der Sendung auf den Grund für deren Fehlen und weiters darauf hinzuweisen, dass die Ausstrahlung der Stellungnahme bei nächster Gelegenheit nachgeholt werden würde.

Im vorliegenden Fall erlangte die Redaktion des Beschwerdegegners am 29.06.2012 Kenntnis von der Anklage gegen den Beschwerdeführer; noch am gleichen Tag erfolgten

Recherchen bei – wie oben unter 4.3.1 dargestellt – zuverlässigen Quellen, nämlich den Pressesprechern der zuständigen Anklagebehörde und des Dienstgerichts, die das Vorliegen einer rechtskräftigen Anklage sowie der vorläufigen Suspendierung des Beschwerdeführers bestätigten. Ebenso konnte in Erfahrung gebracht werden, dass der Beschwerdeführer auf Grund einer Auslandsreise telefonisch nicht erreichbar war. Eine andere Kontaktmöglichkeit war den journalistischen Mitarbeitern des Beschwerdegegners nicht bekannt.

Mag die rechtskräftige Anklageerhebung gegen den Beschwerdeführer und dessen vorläufige Suspendierung auch schon im März bzw. Mai 2012 erfolgt sein, so waren diese Umstände der Öffentlichkeit, was der Beschwerdeführer auch nicht bestreitet, nicht bekannt. Das Faktum, dass gegen einen Richter wegen seiner Amtstätigkeit rechtskräftig Anklage wegen des Vorwurfs des Amtsmissbrauchs erhoben und dass er vorläufig suspendiert wurde, ist von erheblichem Interesse für die Öffentlichkeit (vgl. insbesondere die Ausführungen unter 4.3.3), geht es doch letztlich auch um die Frage der Zuverlässigkeit der österreichischen Justiz. Vor diesem Hintergrund kann dem Beschwerdegegner nicht entgegengetreten werden, wenn er die Bevölkerung im Sinne seiner Verpflichtung zur umfassenden Information der Allgemeinheit (§ 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G, vgl. zur Funktion der Medien als „public watchdog“ wiederum das Urteil des EGMR vom 10.01.2012, Standard Verlags GmbH gegen Österreich, Appl. Nr. 34702/07, mwN) schnellstmöglich informieren wollte und angesichts des Umstands, dass der Beschwerdeführer für den Beschwerdegegner zumindest zwei weitere Tage nicht erreichbar war, nicht bis zum Vorliegen einer Stellungnahme zuwartete. Insofern lag eine Ausnahmesituation im Sinne der zitierten Rechtsprechung des VfGH vor, handelte es sich bei der gegenständlichen Berichterstattung – anders als im dem Erkenntnis des VfGH zu Grunde liegenden Fall – überdies nicht um eine Magazinsendung sondern um tagesaktuelle Berichterstattung, der ein höherer Zeitdruck für die Redakteure immanent ist.

Der Beschwerdegegner hat in seiner Berichterstattung auch darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer für eine Stellungnahme bisher nicht erreichbar gewesen sei. Durch den Hinweis, dass der Beschwerdeführer „bisher“ noch nicht erreichbar war, gab der Beschwerdegegner ausreichend deutlich zu verstehen, dass eine Stellungnahme sobald wie möglich nachgereicht werde, was im Übrigen am 02.11.2012, also unmittelbar nach der Rückkehr der Beschwerdeführers und dem Einlangen von dessen Stellungnahme per E-Mail, geschah.

Dass der Beschwerdeführer einen Hinweis auf die Urlaubsreise des Beschwerdeführers in seine Berichterstattung aufnahm, diente offensichtlich der Klarstellung, warum der Beschwerdeführer bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht Stellung nehmen konnte und ist daher entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden.

Da nach dem Gesagten eine Situation vorlag, bei der dem Beschwerdegegner ein Zuwarten auf die Stellungnahme des Beschwerdeführers nicht zumutbar war, er darauf hingewiesen hatte, dass der Beschwerdeführer bisher nicht erreichbar war, ausreichend zum Ausdruck brachte, dass über die Stellungnahme, sobald sie vorliege, berichtet werde und dies auch tatsächlich unverzüglich tat, verletzte der Beschwerdegegner den Grundsatz „audiatur et altera pars“ nicht.

Die Beschwerde war daher insgesamt spruchgemäß abzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 17. Dezember 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)